

Positionspapier des Deutschen Behindertenrates zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Der Deutsche Behindertenrat hat sich 2019 umfassend an den Beratungen zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt und den Prozess des BMFSFJ begleitet. Nun liegt seit dem 2. Dezember 2020 der Gesetzentwurf der Bundesregierung für Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vor.

Der Deutsche Behindertenrat hat bereits zur Bundestagswahl 2017 die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gefordert und darauf hingewiesen, dass ein Leistungsangebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, das sich primär an der Lebenslage „Kindheit und Jugend“ orientiert, dem Inklusionsgedanken der UN-BRK entspricht und lange überfällig ist.

Alle Leistungen müssen inklusiv werden

Die Forderung, dass alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausgestaltet werden müssen, setzt der vorliegende Entwurf bereits zu großen Teilen um. Das gilt insbesondere für die Jugendarbeit und die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, beim Kinderschutz, bei der Strukturentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und bei der Beteiligung und Interessenvertretung. Auch die Forderung des Deutschen Behindertenrates nach mehr Partizipation, Beratung und Beteiligung in verständlicher und nachvollziehbarer Form, wird im neuen Entwurf des KJSG berücksichtigt.

Der DBR begrüßt die Aufnahme einer UN-BRK konformen Definition von Behinderung ins SGB VIII. Diese ist im Hinblick auf das Verständnis der Ursachen und Wirkungen von Behinderung sowie der Bedarfe der jungen Menschen bzw. Eltern mit Behinderung essentiell. Es ist daher gänzlich unverständlich, dass dieser neue Behinderungsbegriff in Bezug auf die Eingliederungshilfe von seelisch behinderten jungen Menschen ausgeschlossen ist.

Umsetzung der inklusiven Lösung

Die Forderung des Deutschen Behindertenrates, dass alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ins SGB VIII übernommen werden müssen (inklusive Lösung) - wobei es zu keinen Leistungseinschränkungen, Qualitätsminderungen oder erhöhten Kostenheranziehungen kommen darf - soll nach der vorliegenden Fassung des KJSG erst in einer dritten Umsetzungsstufe ab dem Jahr 2028 erfolgen.

Das vorgesehene Stufenmodell zur Umsetzung der inklusiven Lösung ist geeignet, diesen Systemwechsel sinnvoll zu gestalten. Die Teilnahme der Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren, der Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen und die Verpflichtung der Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe und insbesondere des Eingliederungshilfeträgers sind wichtige und geeignete Schritte, um Verbesserungen an den Schnittstellen der Leistungsträger zu erreichen.

Der Deutsche Behindertenrat fordert jedoch eine verbindliche Weichenstellung für eine Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII im KJSG.

Inklusion gibt es nicht zum Nulltarif. Der Deutsche Behindertenrat fordert daher, dass die notwendigen finanziellen Mittel für eine echte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden.

Mehr Unterstützung für Familien mit Kindern mit Behinderung sowie Eltern mit Behinderung

Der Deutsche Behindertenrat stellt fest, dass der Entwurf keine alltagsunterstützenden Leistungen für besonders belastete Familien vorsieht. Die Bereitstellung alltagsunterstützender Hilfen für besonders belastete Familien durch die Kinder- und Jugendhilfe bleibt damit eine wichtige Zukunftsaufgabe, um die Teilhabe, Erziehung und Entwicklung aller jungen Menschen zu ermöglichen.

Der Deutsche Behindertenrat begrüßt die Modernisierung der Betreuung in Notsituationen. Die Regelungssystematik muss aber gewährleisten, dass die Leistung in Zukunft niederschwellig zur Verfügung steht.

Es muss sichergestellt werden, dass im Bedarfsfall Assistenz für Eltern mit Behinderung nach dem SGB IX und Leistungen des SGB VIII als Komplexleistungen erbracht werden können.

Verbindliche Übergangsplanung und trägerübergreifenden Zusammenarbeit

Der Deutsche Behindertenrat fordert eine verbindliche Übergangsplanung, in der der Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Prozesssteuerung verantwortet bis alle erforderlichen Leistungen durch die Anschlusssysteme sichergestellt sind. Dies schließt sowohl die Rehabilitationsleistungen sowie auch die anderen Sozialleistungen ein. Die aktuell im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen reduzieren die öffentliche Jugendhilfe an dieser Schnittstelle im Wesentlichen auf ihre Funktion als Rehabilitationsträger. Das ist im Hinblick auf die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nicht zielführend.

Berlin/Düsseldorf, den 12.02.2021